

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
4 C 1871/18



Amtsgericht Ulm



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 4534/18 BS21SZ

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Ulm durch die Richterin am Amtsgericht Nertinger am 11.04.2019 aufgrund des Sachstands vom 28.02.2019 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 134,37 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit 20.12.2018 zu zahlen
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 134,37 €

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Klage ist zulässig und hat in der Sache Erfolg.

1.

Gemäß §§ 7, 18 StVG, 823, 398 BGB, 115 VVG ist die Beklagte verpflichtet, an den Kläger weitere Reparaturkosten in Höhe von 134,37 € zu bezahlen.

a)

Die Aktivlegitimation der Klägerin sowie die Haftung dem Grunde nach ist zwischen den Parteien nicht im Streit.

b)

Die nach § 249 BGB erforderlichen Reparaturkosten belaufen sich auf weitere 134,37 €.

Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger sämtliche Reparaturkosten, die vorliegend angefallen

sind, zu ersetzen, selbst wenn, was streitig ist, diese ggf. nicht notwendig waren zur Schadensbeseitigung oder ggf. ein zu hoher Arbeitslohn angesetzt worden ist bzw. Kostenpositionen zu hoch angesetzt worden sein sollten. Nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB hat der Geschädigte Anspruch auf den zur Wiederherstellung „erforderlichen“ Geldbetrag. Dabei sind erforderlich die Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Dabei sind dem Geschädigten in diesem Rahmen auch Mehrkosten zu erstatten, sofern diese ohne Schuld des Geschädigten in Folge unsachgemäßer Maßnahmen der Werkstatt entstanden sind (vgl. BGH VI ZR 42/73, OLG Hamm, 9 U 168/94, OLG Stuttgart 4 U 131/03, Amtsgericht Norderstedt, 44 C 164/12, Amtsgericht Düsseldorf 37 C 11879/11). Fällt dem Geschädigten kein Auswahlverschulden zur Last, hat er bei Durchführung der Reparatur Anspruch auf Bezahlung sämtlicher, von der Werkstatt in Rechnung gestellter Arbeiten, selbst wenn diese unnötig waren oder zu hohe Preise abgerechnet worden sein sollten. Im Hinblick auf die dem Geschädigten eingeräumte Ersetzungsbefugnis ist dieser davon befreit, die Schadensbeseitigung dem Schädiger anzuvertrauen oder überhaupt eine Instandsetzung veranlassen zu müssen. Die ihm zur Verfügung stehenden Mittel müssen dabei so bemessen sein, dass der Geschädigte durch die Ausübung der Ersetzungsbefugnis, sofern sie wirtschaftlich vernünftig ist, nicht reicher aber auch nicht ärmer gestellt wird, als würde der Schädiger den Schaden beseitigen. Der Schaden ist in diesem Sinne nicht normativ, sondern subjektbezogen zu bestimmen, denn der „erforderliche“ Herstellungsaufwand bestimmt sich nicht nur nach Art und Ausmaß des Schadens, sondern auch nach den örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten sowie den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten selbst. Diesen Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten sind jedoch Grenzen gesetzt, sobald dieser einen Reparaturauftrag erteilt und das Unfallfahrzeug in die Hände von Fachleuten übergibt. Das Entstehen etwaiger Mehraufwendungen bei der Schadensbeseitigung ist bei einer Fremdvergabe somit seinem Einfluss entzogen. Nach der Rechtsprechung des BGH (VI ZR 42/73) trägt aber der Schädiger das Werkstatttrisiko, das er auch zu tragen hätte, wenn der Geschädigte ihm die Beseitigung des Schadens überlassen hätte und nicht im Wege der Ersetzungsbefugnis die Auftragserteilung selbst vorgenommen hätte. Darüber hinaus handelt es sich bei der Werkstatt nicht um einen Erfüllungsgehilfen des Geschädigten. Hat die Geschädigte somit, wie vorliegend, ohne Auswahlverschulden die Instandsetzung des Unfallschadens durch Dritte veranlasst, so können die tatsächlich entstandenen Reparaturkosten regelmäßig auch dann für die Bemessung des „erforderlichen“ Herstellungsaufwandes herangezogen werden, wenn diese Kosten ohne Schuld der Geschädigten etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Ar-

beitszeit sowie wegen unsachgemäßer oder wirtschaftlicher Arbeitsweise im Vergleich zu dem, was für eine sonstige Reparatur sonst üblich ist, unangemessen wäre (BGH VI ZR 42/73).

Unter Berücksichtigung der subjektbezogenen Schadensbetrachtung, wonach Rücksicht auf die spezielle Situation der Geschädigten, insbesondere auf ihre Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten zu nehmen ist, besteht Erstattungsfähigkeit der Kosten für die Verbringung des Fahrzeugs zur Lackiererei. Ein Geschädigter begibt sich zum Sachverständigen deswegen, weil er ein Schadensgutachten benötigt zur Geltendmachung der eingetretenen Schäden, wobei das Gutachten sowohl zum Umfang des Schadens, als auch zur Höhe des eingetretenen Schadens Auskunft geben soll. Wenn aber bereits der Sachverständige davon ausgeht, dass Verbringungskosten erstattungsfähig sind und die Höhe der entstehenden Kosten angibt, so müsste ein Geschädigter über die nötige Kompetenz verfügen, das Gutachten unter sachverständiger Sicht auf seine Plausibilität zu prüfen. Als Laie hat ein Geschädigter jedoch nicht die Möglichkeit zu beurteilen, ob eine Verbringung des reparierten Fahrzeugs zur Durchführung von Lackierarbeiten erforderlich ist. Bei der Verbringung eines Fahrzeugs handelt es sich aus der Sicht eines Laien nicht nur um Kosten, die für die Fahrt abhängig von den gefahrenen Kilometern anfallen, sondern um einen Vorgang, bei dem das Fahrzeug verladen, ordnungsgemäß gesichert und wieder abgeladen wird, wobei sich der gleiche Vorgang nach der Lackierung des Fahrzeugs wiederholt. Dabei ist erforderlich, dass das verunfallte Fahrzeug ordnungsgemäß entsprechend der Straßenverkehrsordnung gesichert ist und nicht beschädigt wird. Unter Berücksichtigung dessen kann ein Laie nicht vorab erkennen, in welcher Höhe sich die Sachkosten einschließlich Arbeitszeit derjenigen, die die Verbringung nebst Verladung durchführen, belaufen. Die Klägerin als Geschädigte durfte sich daher auf das von ihr eingeholte außergerichtliche Sachverständigengutachten verlassen. Sie durfte die Reparaturwerkstatt unter Vorlage des außergerichtlich eingeholten Sachverständigengutachtens mit einer Reparatur ihres Fahrzeugs entsprechend dem Gutachten beauftragen. Unstreitig wurde auch kein höherer Betrag für die Verbringung von der Reparaturwerkstatt berechnet als vom Sachverständigen kalkuliert und im Gutachten ausgewiesen. Im Hinblick darauf, dass im Sachverständigengutachten Verbringungskosten angesetzt waren, hatte die Klägerin auch keinen Anlass, im Wege einer Marktforschung, zu der sie eh nicht verpflichtet ist, zu prüfen, ob gegebenenfalls in ihrem örtlichen Bereich eine Reparaturwerkstatt existiert, bei der Verbringungskosten nicht abgerechnet werden.

Unerheblich ist, ob die Werkstattrechnung bezahlt ist. Die Rechtsprechung zur Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten ist diesbezüglich nicht relevant. Eine Vergleichbarkeit der nicht

bezahlten Reparaturrechnung mit nicht beglichenen Sachverständigenkosten und damit der Rechtsprechung des BGH, die zu den Sachverständigenkosten ergangen ist, ist nicht gegeben. Vorliegend geht es um eine konkrete Schadensabwicklung, die Klägerin begehrt die Bezahlung der Kosten für eine tatsächlich durchgeführte Reparatur. Nach der Rechtsprechung des BGH zu der Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten unter Berücksichtigung der subjektbezogenen Schadensbetrachtung schlagen sich die möglicherweise beschränkten Erkenntnismöglichkeiten eines Geschädigten im tatsächlich aufgewendeten Rechnungsbetrag bezüglich der Sachverständigenkosten nieder, nicht hingegen in der Höhe der vom Sachverständigen erstellten Rechnung als solche. Vorliegend stellt sich die Situation jedoch anders dar. Die möglicherweise beschränkte Erkenntnismöglichkeit eines Geschädigten zeigt sich bereits im Zeitpunkt der Erteilung des Reparaturauftrages und nicht erst im Verhalten des Geschädigten nach einer erteilten Rechnung, denn die beschränkte Erkenntnismöglichkeit schlägt sich im Falle einer tatsächlich durchgeführten Reparatur darin nieder, dass ein Geschädigter einen Reparaturauftrag gerade auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens erteilt, das außergerichtlich zur Abklärung des Schadensumfangs und der Schadenshöhe eingeholt worden war. Auf eine etwaige fehlende Bezahlung der Reparaturrechnung kommt es demzufolge nicht an.

Eine etwaige Erkennbarkeit für die Klägerin, dass die von ihr ausgewählte Reparaturwerkstatt Honorarsätze für ihre Tätigkeit verlangt, die die in der Branche üblichen Preise deutlich übersteigen, besteht vorliegend nicht. Die Verbringungskosten sind in dem Sachverständigengutachten ausgewiesen, das sie zur Schadenshöhe eingeholt hat. Auf eine Sachverständigenfeststellung darf sich ein Geschädigter jedoch verlassen.

Unerheblich ist, ob überhaupt ein Verbringungsaufwand oder nur in geringerer Höhe angefallen ist. Das Werkstattrisiko trägt die Beklagte. Die Ausführungen der Beklagtenseite zur Höhe der Verbringungskosten sind unerheblich. Das Prognoserisiko trägt die Beklagte, insofern hat sie auch etwa überhöhte Kosten zu tragen, die ggf. von der Werkstatt in Rechnung gestellt worden sind. Ausführungen zur Angemessenheit und Ortsüblichkeit sowie zur Schätzung der Verbringungskosten sind daher nicht erforderlich. Im Übrigen ist unstrittig, dass im außergerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten die Verbringung zur Lackiererei als Kostenposition bereits aufgeführt ist. Ein Geschädigter darf sich aber auf das eingeholte außergerichtliche Sachverständigengutachten verlassen, sofern ihn bei der Auswahl des Sachverständigen kein Auswahlverschulden trifft. Hierfür wäre die Beklagtenseite darlegungs- und beweisbelastet. Es fehlt hierzu jedoch an entsprechendem Vortrag.

Die Rechtsansicht der Beklagten, ein Geschädigter müsse sich die Sachkenntnis seines Rechtsanwalts zurechnen lassen, dem die Regulierungspraxis der Beklagten bekannt sei, wonach diese lediglich 80 € pauschal als erforderlich ansieht und vergütet, ist unzutreffend. Sie zielt darauf ab, dass nur der Betrag erstattet werden soll, den die Versicherung des Schädigers als zutreffend ansieht. Ergebnis dieser Ansicht wäre, dass die Beklagte allein dadurch, dass sie nur geringere als im Schadensgutachten ausgewiesene Beträge bezahlt, die Höhe erstattungsfähiger Kosten diktieren würde. Bei einer falschen Regulierungspraxis würde dies zu einem rechtlich nicht haltbaren Ergebnis führen, dass der Geschädigte Kosten nicht in voller Höhe erstattet bekommen würden, die im nach dem Schadensrecht gemäß § 249 BGB zustehen würden, allein deswegen, weil die gegnerische Versicherung eine fehlerhafte Regulierung vornimmt. Der Einwand der Beklagten ist daher unerheblich.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat der Kläger daher Anspruch auf Erstattung der ihm in Rechnung gestellten, weiteren Verbringungskosten in beantragter Höhe.

Der Schriftsatz der Beklagten vom 05.04.2019, der einen Hilfsantrag enthält, war nicht zu berücksichtigen, da er nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangen ist. Eine Wiedereröffnung des Verfahrens gemäß §§ 156, 296 a ZPO kam nicht in Betracht. Die Beklagte beruft sich erstmals auf eine Zug-um Zug-Verurteilung. Die Verspätungsvorschriften mit deren Präklusionswirkung sollen nicht über die Wiedereröffnung eines geschlossenen Verfahrens obsolet gemacht werden (Zöller, 32. Aufl. § 156 Rn. 5).

2.

Der Zinsanspruch ist gemäß §§ 288, 291 BGB begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ulm
Olgastraße 106
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ulm
Zeughausgasse 14
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Nertinger
Richterin am Amtsgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

Müller, OGV
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Ulm, 16.04.2019



Müller
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig